

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 1

Artikel: Schiesslehrer für unsere Schiessvereine (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungen aller Art an seiner Dreh- und Richtvorrichtung entstehen. Dadurch ist dann auch das in ihm befindliche Geschütz gefechtsunbrauchbar gemacht. Wird die Kuppel direkt getroffen, so genügt ein einziger Schuß, um Kuppel, Geschütz und Turm in Trümmer zu legen.

Wieweit die vielfach gehörten und gelesenen Behauptungen auf Wahrheit beruhen, daß überhaupt in vielen Werken diese Panzertürme gefehlt haben, wieweit die Erkundung aus der Luft durch Flugzeuge und Luftschiffe der deutschen Artillerie das Treffen und damit die Wirkung erleichtert hat, das wird erst dann zu beurteilen sein, wenn die ausführlichen amtlichen Berichte zu haben sind. Vorläufig hüte man sich namentlich in letzterer Beziehung vor übertriebenen Gerüchten.

Vor Antwerpen ist wiederum mit lapidarer Deutlichkeit erwiesen worden, wie rasch Befestigungen jeder Art veralten. Das mag sich mancher ins Stammbuch schreiben. Wirklichen Schutz gegen feindlichen Angriff bietet nur das wohlgeübte, gutgeschulte und zweckmäßige ausgerüstete Feldheer.

—t.

Schießlehrer für unsere Schießvereine.

(Fortsetzung.)

Die Schießlehrer, die unsere Schießvereine nötig haben, wenn sie der Armee diejenigen Dienste sollen leisten können, die man von ihnen zu erwarten berechtigt ist, finden wir bei unsern Kadres. Aber das Problem ist damit noch nicht gelöst. Es handelt sich nicht nur darum, die Möglichkeit zu einer zweckmäßigen Belehrung der Schützen in den freiwilligen Schießvereinen zu schaffen. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß der Einzelne veranlaßt wird, von dieser Gelegenheit zur Belehrung in dem Maße Gebrauch zu machen, wie es dem Grade seines Könnens respektive Nichtkönnens entspricht. Daran hat es bis jetzt gefehlt; man hat es dem Schießpflichtigen überlassen, so viel oder so wenig zu üben, als ihm gerade paßte. In dieser Beziehung muß nun eine Aenderung eintreten. Das Problem spitzt sich darauf zu, wie es möglich ist, eine solche herbeizuführen, ohne dabei das Wesen unserer Schießvereine in einer Weise zu tangieren, die ihre Tätigkeit lahmlegen könnte.

Fast alle Fortschritte im außerdienstlichen Schießwesen, die wir trotz ungünstiger Verhältnisse in den letzten Jahren zu verzeichnen gehabt haben, sind in der Hauptsache durch das Mittel der Vermehrung der Zahl der abzugebenden Schüsse für die Gesamtheit der Schießpflichtigen erzielt worden. Wenn wir also weiter vorwärts kommen wollen, so werden wir diese Steigerung der Schußzahl fortsetzen müssen. Der Weg, um dahin zu gelangen, der am einfachsten wäre und am wenigsten Umstände verursachen würde, wäre wohl der, daß man für sämtliche Schießpflichtige das Minimum der Schußzahl um einen gewissen Betrag heraufsetzen würde. Man würde dann also etwa bestimmen, daß jeder Gewehrtragende statt jetzt im Maximum bei den obligatorischen Uebungen 40 in Zukunft im Minimum sagen wir 60 Schüsse abgeben müsse, und man würde das Schießprogramm entsprechend erweitern. Vom Standpunkt einer einfachen und glatten Schießkomptabilität aus wäre dieses Verfahren ohne Zweifel das am nächsten liegende.

Es ist aber sehr die Frage, ob es auch das Zweckmäßigste wäre. Es kann doch kaum viel nützen und wäre sogar in gewissem Sinne als Patronenverschwendung zu bezeichnen, wenn man alle Schießpflichtigen ohne Ausnahme veranlassen wollte, dieseiben Uebungen durchzuschießen. Es wird nicht nötig sein, einen guten Schützen gleich viel Schüsse auf dieselben Scheiben abgeben zu lassen wie diejenigen, denen es sonst an jeglicher Uebung fehlt. Der gute Schütze wird in der Regel sowieso von sich aus fleißiger üben, als ihm als Minimum vorgeschrieben ist; tut er das nicht, weist er sich aber trotzdem darüber aus, daß er imstande ist, mit seiner Waffe ein anständiges Resultat zu erreichen, so wird man sich auch so zufrieden geben können. Nötigen wir den guten Schützen, zu viel Zeit und Geld auf diejenigen Uebungen zu verwenden, die dem durchschnittlichen Können des Gros der Schießpflichtigen angepaßt sind, so liegt die Gefahr vor, daß er umso weniger freiwillig schießt. Wir haben aber ein großes Interesse daran, daß gerade diese Kategorie von Schützen mehr auf den Scheiben und Stichen übt, die ihrem vorgerückten Können entsprechen und ihnen mehr Anregung geben; wenn sich diese guten Schützen auf solche Weise weiter betätigen, so ist das von größerem Wert, als wenn sie sich bei den Uebungen, die wir für die Masse der Schießpflichtigen, die nicht mehr tut als sie muß, ansetzen, langweilen. Es wird also durchaus genügen, wenn wir zunächst einmal für die Erfüllung der Schießpflicht nur den Nachweis eines Minimums von Können verlangen. Da, wo ein gewisses Können vorhanden ist, ist es nicht nötig, dem Schießfeifer mit einem gewissen Zwang nachzuhelfen. Für diese Fälle wäre es also genügend, für die Erfüllung der Schießpflicht ein gewisses Minimum der Schußzahl festzusetzen, das gar nicht hoch zu bemessen wäre. Die Schießpflichtigen, die die Bedingungen ohne weiteres erfüllen, werden gewöhnlich sowieso von sich aus mehr schießen und viel eher zu weiterer Schießtätigkeit animiert werden, wenn man ihnen die Wahl der sonstigen Uebungen freistellt.

Anders gestaltet sich die Sache bei denjenigen Schießpflichtigen, die mittelmäßige und schlechte Resultate aufweisen. Um zu erkennen, ob man es mit solchen Leuten zu tun hat, ist es gar nicht nötig, sie erst ein gewisses Minimalprogramm durchzuschießen zu lassen; das erkennt man schon nach den ersten paar Schüssen. Von diesen schlechten Schützen muß unbedingt ein vermehrtes Maß von Uebung verlangt werden, und wenn sie nicht von selbst dazu zu bringen sind, so muß da eben notgedrungen ein Zwang einsetzen. Selbstverständlich ist es nicht möglich und auch gar nicht angängig, verschiedene Schießprogramme mit besondern Uebungen und Bedingungen für die bessern und für die schlechteren Schützen aufzustellen; ein sicherer Anhaltspunkt für eine derartige Klassifikation der Schießpflichtigen ist ja nicht vorhanden. Dagegen wird es jedem auch nur einigermaßen geübten Schießlehrer möglich sein, nach den ersten Schüssen zu erkennen, ob er es mit einem Schützen zu tun hat, der annähernd befriedigende Resultate erwarten läßt, oder aber mit einem solchen, der weitere Uebung nötig hat. Sobald sich bei den ersten Schüssen — vielleicht wäre die Bestimmung einer kleinen Zahl von

Patronen zum Einschießen gar nicht unzweckmäßig — ergibt, daß der Schütze ungenügende Resultate liefert, so müßte mit dem Durchschießen des eigentlichen für die Erfüllung der Schießpflicht aufgestellten Bedingungsprogrammes aufgehört werden und der Mann hätte eine Anzahl von Probe- oder besonders Uebungsschüssen abzugeben, bevor er mit dem Bedingungschießen weiter fahren darf. Das Verfahren wäre fortzusetzen bis zu einer gewissen Höchstzahl von Patronen, sagen wir einmal 100 Patronen per Mann. Die Zahl der zwischen den einzelnen Uebungen abzugebenden Probeschüsse bestimmt zu fixieren, scheint uns nicht angezeigt zu sein; auch in dieser Beziehung wäre eine individuelle Behandlung der Schießenden vorzuziehen. Glaubt man aber, mit einem mehr schematischen Modus schon der Berechnung wegen besser auszukommen, so könnte bestimmt werden, daß, wer nach dem ersten Durchschießen einer Uebung des obligatorischen Bedingungsprogramms die Bedingungen nicht erfüllt hat, eine gewisse Zahl von Probeschüssen abzugeben hat, und daß er erst dann die Programmübung ein zweites Mal vollständig durchschießen muß.

Auf den ersten Blick sieht die Sache, so wie sie hier vorgeschlagen wird, vielleicht etwas komplizierter aus, als sie in Wirklichkeit ist. Die nähern Bestimmungen für das Bedingungschießen zur Erfüllung der Schießpflicht würden wie bis jetzt nicht in einer Verordnung, sondern in einem wenn nötig von Jahr zu Jahr neu aufzustellenden Schießprogramm niedergelegt werden; man hätte so auch weiter die Möglichkeit, allfällige Aenderungen ohne viel Umstände anordnen zu können. In einer neuen Verordnung über die Schießübungen der Schießvereine wäre also zu sagen:

„Die Schießpflicht wird erfüllt durch das Durchschießen eines Bedingungschießens. Für dasselbe sind wenigstens 24 Schüsse zu verwenden. Schießpflichtige mit ungenügenden Resultaten haben Probeschüsse zu schießen, deren Anzahl von den Leitenden der Schießübungen bestimmt wird. Die Höchstzahl der abzugebenden Schüsse beträgt 100 per Mann. Ueber die Uebungen, die Bedingungen und die Art der Probeschüsse bestimmt das jährliche Schießprogramm das Nähere.“

Es läßt sich darüber reden, ob nicht auch die Fixierung der Mindest- und der Höchstzahl der abzugebenden Schüsse dem jährlichen Schießprogramm überlassen werden sollte.

In rein formeller Beziehung wäre also die Vermehrung der Schußzahl für diejenigen Schießpflichtigen, die zu einem größern Maß von Uebung nur durch Zwang zu bringen sind, eine eigentlich ziemlich einfache Sache. Schwieriger ist die Frage zu lösen, wie das Verfahren durchgeführt werden soll. Nun steht uns aber hiezu ein ganz vorzügliches Hilfsmittel zur Verfügung, das wir nur richtig auszunützen brauchen. Wir meinen damit unsere Schießvereine. Wenn das Ausland uns in Sachen der Uebung mit der Waffe außer Dienst um etwas mit vollem Recht beneiden darf, so ist es diese Organisation, die unser ganzes Land bis in die hinterste Berggemeinde umfaßt. Wenn wir sie nicht schon hätten, so müßten wir etwas Aehnliches erst schaffen, und das würde wohl mehr Mühe und Kopfzerbrechen verursachen als alles andere, was sonst nötig ist. Dieser Mühe sind

wir glücklicherweise enthoben. Wir verlegen also die Erfüllung der Schießpflicht wie bisher in diese Schießvereine. Man mag vielleicht die Frage aufwerfen, welchen Nutzen man sich davon versprechen könnte, wenn doch die Meinung besteht, daß diese Schießvereine bisher nicht das geleistet haben, was man von ihnen erwarten zu dürfen glaubte. Solchen Einwänden gegenüber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es keineswegs in erster Linie die Schuld dieser Vereine selbst ist, wenn sie nicht alle Erwartungen haben erfüllen können, sondern daß das eben so sehr oder noch mehr dem Umstand zugeschrieben werden muß, daß wir ihnen nie ausreichende Mittel — worunter wir nicht die finanzielle Unterstützung verstanden haben wollen — in die Hand gegeben haben, damit sie ihre Aufgabe richtig hätten erfüllen können. Es wäre darum sehr ungerecht, wenn man die Arbeit, die die Schießvereine unter vielen Schwierigkeiten, denen zu begegnen man sie nie genügend in die Lage gesetzt hat, geleistet haben, geringschätzig beurteilen oder sie nun gar desavouieren oder degradieren wollte. Wenn die wirklich freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet des Schießwesens außer Dienst wenigstens in einem gewissen Umfang hat aufrecht erhalten werden können, und wenn uns dadurch Vorteile erwachsen sind, was niemand wird bestreiten wollen, so ist das das Verdienst der Schießvereine, und ganz gewiß sind wir ihnen für ihr Wirken Dank und Anerkennung schuldig. Es wäre ein Unsinn, wenn wir sie nun verabschieden und auf ihre weitere Mithilfe verzichten wollten, ganz besonders, weil wir doch nichts Besseres an deren Stelle zu setzen haben. Eine Institution, die trotz schwierigster Umstände, an denen sie von sich aus nichts zu ändern vermochte, so viele gute Dienste geleistet hat, die läßt man nicht so leicht hin fallen; jedenfalls ist sie es wert, daß man vorher den Versuch macht, ob sie nicht mehr leisten kann, wenn man ihr nun endlich einmal diejenigen Mittel zur Beeinflussung des lässigen Schützen an die Hand gibt, auf die sie längst Anspruch gehabt hätte.

Die Schießpflicht soll ausschließlich in den Schießvereinen erfüllt werden können. Da erhebt sich nun allerdings die schwierige Frage: Welche Instanz soll nun bei den Schießübungen der Vereine darüber entscheiden, wer Probeschüsse zu schießen hat? Dazu eignen sich die Vereinsvorstände als solche allerdings nicht; sie sind, auch wenn sie über die nötigen Kenntnisse verfügen, mit den Vereinsmitgliedern in viel zu engen Beziehungen, die ihre Bewegungsfreiheit und Unvoreingenommenheit beeinflussen, und das Schlimmste ist, daß sie von diesen durch die freie Wahl der Vorstände durch die Vereine direkt abhängig sind. Hier muß eine zweite Neuerung einsetzen, wenn die Möglichkeit, das Minimum der Schußzahl im Bedarfsfall zu erhöhen, irgend einen Wert haben soll.

Hier denken wir nun an eine Heranziehung der Kadres der Armee zu der Arbeit der Schießvereine. Eine solche Betätigung ist ihnen wie schon gesagt ja jetzt schon vorgeschrieben. Diese Verpflichtung sollte nunmehr bindende Form erhalten und zwar bindend sowohl für die Kadres, als auch namentlich für den Verein und dessen Mitglieder. Das könnte etwa in folgender Weise

geschehen: Die im Verein abzuhaltenden für die Erfüllung der Schießpflicht vorgeschriebenen Schießübungen werden insofern von dem übrigen Vereinsbetrieb losgelöst, als sie unter besondere, vom Verein nicht direkt abhängige Leitung gestellt werden. Als Leiter dieser obligatorischen Uebungen, wenn wir diesen Begriff beibehalten wollen, werden dem Verein Offiziere und Unteroffiziere nach Bedarf zugewiesen. Zuteilende Stelle ist die Schießkommission des betreffenden (Bataillons-) Kreises. Es wird noch davon zu reden sein, warum gerade diese damit beauftragt werden sollte. Den Vereinen wäre Gelegenheit zu bieten, vor Beginn der Schießperiode allfällige Wünsche in Bezug auf die Persönlichkeiten dieser Schützenmeister, die ihnen zugeteilt werden sollen, bei der betreffenden Schießkommission einzureichen. Sie verfügen vielleicht unter ihren Mitgliedern über Kadres, die sich für diesen Dienst besonders gut eignen und von deren Mitwirkung sie sich besonders viel versprechen. Derartigen Wünschen sollte nach Möglichkeit und wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen, entsprochen werden; ein enger Kontakt zwischen den Vereinsvorständen und den Schützenmeistern kann unter normalen Verhältnissen nur von Gutem sein, weil dadurch das Zusammenarbeiten erleichtert wird. Dagegen darf für die Schießkommissionen keinerlei Verpflichtung bestehen, daß sie diesen Wünschen entsprechen müssen. Denn es ist leicht denkbar, daß Fälle eintreten können, in denen die Uebertragung der Leitung der Uebungen an dem Verein ganz fremde Personen sich als notwendig erweist. Hier und da stellt sich ein all zu intimes Verhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und den Übungsleitern, allzuweit gehende Abhängigkeit und Rücksichtnahme der letzteren als die eigentliche Ursache des Stagnierens der Arbeit in den Vereinen heraus. Wo die Dinge so stehen, ist es nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, daß andere Leute die Zügel ergreifen. Auf alle Fälle aber ist erforderlich, daß die Leiter der Uebungen ihr Mandat von einer Stelle erhalten, die mit dem Verein in keiner Verbindung steht; nur dann werden diese Leiter ihre Aufgabe in solcher Freiheit und, wenn es nötig wird, auch mit solcher Energie durchführen können, wie wir es im Interesse der Sache wünschen und verlangen müssen.

Nach dem oben Ausgeführten müßte also eine weitere Bestimmung einer neuen Verordnung etwa wie folgt lauten:

„Die von den Schießvereinen zur Erfüllung der Schießpflicht veranstalteten Uebungen werden von Offizieren und Unteroffizieren geleitet, die den Vereinen von den Schießkommissionen zugewiesen werden. Bezüglich Zuteilung dieser Schützenmeister können die Vereine allfällige Wünsche an die Schießkommissionen richten; diese sind aber nicht verpflichtet, solchen Wünschen unter allen Umständen zu entsprechen. Alles Nähere über die Art und die Durchführung dieser Uebungen bestimmt das jährliche Schießprogramm. Die Führung der Schießkomptabilität und die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte ist Sache der Vereinsvorstände, unter Anleitung der Schützenmeister.“

Damit glauben wir, würden wir das unabhängige und sachkundige Organ erhalten, das wir brauchen, wenn die nötige Erhöhung der Schußzahl für die

Masse der Schießpflichtigen in zweckmäßiger Weise soll durchgeführt werden können. Für die Vereinsvorstände hätte eine solche Einrichtung durchaus nichts Herabsetzendes oder Diskreditierendes; die Schützenmeister wären nur ein kräftiger Rückhalt für die Vorstände den eigenen Mitgliedern gegenüber, wenigstens gegenüber solchen, die ohne Ansporn von außen nicht vorwärts zu bringen sind. Man könnte nun aber vielleicht einwenden, daß mit diesen Fremdkörpern im Verein das Zusammenhalten desselben und das wirklich freiwillige Arbeiten in demselben Schaden leiden müßte; eine solche Sonderstellung der obligatorischen Uebungen würde, könnte man sagen, die Wirkung haben, daß sich noch mehr Leute als bisher nur auf diese beschränken, daß also die weitergehende Uebung mit der Waffe über das vorgeschriebene Minimum hinaus noch mehr als jetzt unterbleiben und daß so nach und nach die meisten Vereine, vielleicht abgesehen von einigen Elitevereinen, auf das Niveau herabsinken würden, auf dem sich unsere Mußschützenvereine heute schon befinden. Das wäre natürlich im Effekt das Gegenteil dessen, das man erreichen will. Aber wir halten derartige Befürchtungen für unbegründet. Wenn wir bei der Erfüllung der Schießpflicht mehr Anforderungen stellen und eine ernstere Auffassung verlangen, als das jetzt der Fall ist, so kann das auf die weitergehende Uebung nur anregend wirken.

(Schluß folgt.)

Buren-General Beyers †.

(Eingesandt.)

In Ergänzung der durch die Tagespresse gemachten Mitteilungen über den Mann, dessen tragisches Ende manch ein schweizerischer Offizier bedauern muß, sei uns noch nachstehende Skizze gestattet.

Christian Fred. Beyers wurde anfangs der 70er Jahre in Stellenbosch, Cap-Colonie, geboren, kam in jungen Jahren nach Johannesburg und absolvierte dort seine Studien als Jurist. 1889 siedelte er, anlässlich der Entdeckung der dortigen Goldfelder nach Transvaal über. Im Burenkrieg begann er seine militärische Laufbahn als einfacher Soldat, avancierte aber sehr rasch und brachte es noch während des Krieges zum Assistant-Commandant-General. Neben den Hauptschlachten von Colenso und Magersfontein, die er mitmachte, zeichnete er sich hauptsächlich im Gefecht von Nootgedacht aus, wo er mit seinen Buren den Engländern beträchtliche Verluste beibrachte, wie diese selbst zugeben. Seinem glänzenden Rednertalente verdankte er den Ruf an den Friedenskongreß von Vereeniging, dessen Präsident er wurde. Ihm ist es in erster Linie zu verdanken, daß damals auf die Vorschläge Großbritanniens eingegangen wurde. Die Engländer erkannten in ihm den kommenden Mann und machten ihn in der Folge ihrer Sache dienstbar, indem sie ihn zum Commandant-General der Union-Defence-Forces, mit Domizil in Pretoria, ernannten. In dieser Eigenschaft reorganisierte er die Streitkräfte des ganzen, England gehörenden Gebietes in Süd-Afrika. Er zollte seiner neuen Regierung stets hohe Anerkennung dafür, daß sie ihn, als ehemaligen Buren, frei schalten und walten ließ.